

# Regierungsratsbeschluss

vom

2. Dezember 2025

Nr.

2025/2025

## Halten: Gesamtrevision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Halten unterbreitet dem Regierungsrat die Gesamtrevision der Ortsplanung zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Bauzonenplan, Situation 1:2'000
- Gesamtplan, Situation 1:2'500
- Erschliessungsplan Teil A Mülimatt, Situation 1:1'000
- Erschliessungsplan Teil B Dorf, Situation 1:1'000
- Erschliessungsplan Teil C Turmacker Ost, Situation 1:1'000
- Zonenreglement.

Die Gesamtrevision stützt sich auf das räumliche Leitbild, das Naturinventar und -konzept sowie weitere Grundlagen.

Die Gesamtrevision wird im Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) umfassend erläutert. Der Bericht ist ein wichtiger Bestandteil der Planung. Er hat die Aufgabe, die Nachvollziehbarkeit der Planung in allen Teilen, insbesondere gegenüber der Genehmigungsbehörde, zu gewährleisten.

Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen und werden hierzu gemäss § 18 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen überprüft. Als Grundlage liegen folgende Prüfberichte des Amtes für Raumplanung (ARP) vor:

- Vorprüfungsbericht vom 21. September 2021
- 2. Vorprüfungsbericht vom 25. Januar 2024.

Die Einwohnergemeinde Halten wird per 1. Januar 2026 mit den Gemeinden Kriegstetten und Oekingen zur neuen Gemeinde Kriegstetten fusionieren. Sollte sich im Rahmen der räumlichen Gesamtbetrachtung über alle drei Ortsteile mittelfristig noch Anpassungsbedarf im zukünftigen Ortsteil von Halten ergeben, so ist an dieser Stelle festzuhalten, dass solche vor dem Hintergrund der neuen Ausgangslage möglich sein sollen.

## **2. Einleitung**

### 2.1 Grundlagen der Ortsplanung

#### 2.1.1 Bundesgesetz über die Raumplanung

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> und b RPG). Mittels geeigneter Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden (Art. 3 Abs. 3 lit. a<sup>bis</sup> RPG). Weiter sind der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchfolgeflächen, zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG).

#### 2.1.2 Kantonaler Richtplan

Mit Beschluss (RRB) Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Richtplan beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde der Richtplan verbindlich für die Behörden im Kanton Solothurn. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Oktober 2018 genehmigt und damit auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich erklärt. Ebenfalls zu beachten sind die seit der Gesamtüberprüfung vom Regierungsrat beschlossenen Anpassungen.

Die Gemeinden haben bei der Gesamtrevision der Ortsplanung alle Richtplan-Beschlüsse zu berücksichtigen und umzusetzen.

#### 2.1.3 Regionale Grundlage «Agglomerationsprogramm Solothurn»

Das Agglomerationsprogramm stellt ein geeignetes Instrument für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über die Gemeindegrenzen hinweg dar. Künftige Entwicklungsfragen oder andere weiterführende Themen wie z.B. zur ortsverträglichen Dichte oder Siedlungsqualitäten können im Agglomerationsprogramm zusammen mit den Nachbargemeinden geklärt bzw. konkretisiert werden. Die Einwohnergemeinde Halten liegt im Perimeter des Agglomerationsprogramms Solothurn.

Im Agglomerationsprogramm Solothurn 4. Generation sind entlang der westlichen Gemeindegrenze zu Kriegstetten und Recherswil zwei Massnahmen verortet, welche auf Gemeindegebiet von Halten zu liegen kommen. Dabei handelt es sich um die Massnahmen V-ÖV 406.2 (Neue Buswendeschlaufe in Kriegstetten) sowie V-LV 403.5 (Velostreifen zwischen Recherswil und Kriegstetten). Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung steht entsprechend im Einklang mit den im Agglomerationsprogramm Solothurn verfolgten Zielen. Die in diesem Rahmen mögliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden aber auch mit dem Kanton wird auch künftig von zentraler Bedeutung sein.

#### 2.1.4 Rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Halten

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Halten wurde mit RRB Nr. 2483 vom 19. Dezember 2000 genehmigt. Seither wurden ein Teilzonenplan, ein Gestaltungsplan und einige Erschliessungsplanänderungen erarbeitet. Mit der vorliegenden Gesamtrevision kommt die Einwohnergemeinde der gesetzlichen Vorgabe nach, die Ortsplanung alle 10 Jahre zu überprüfen (§ 10 Abs. 2 PBG).

## 2.1.5 Räumliches Leitbild

§ 9 PBG schreibt vor, dass die Gemeinden als Grundlage für die Ortsplanung ein räumliches Leitbild erarbeiten. Dieses wurde dem Kanton zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Brief vom 18. Juli 2016 hat sich das ARP dazu geäussert. Das räumliche Leitbild wurde am 14. Juni 2017 von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

## 2.1.6 Anpassung an neue kantonale gesetzliche Vorgaben

Die vorliegende Ortsplanung setzt die neuen Vorgaben und Begriffe nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005 (IVHB; BGS 711.64) respektive der gestützt darauf angepassten Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) um. Darüber hinaus werden Abgabebestände nach § 5 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) festgehalten.

## 2.1.7 Wesentliche Inhalte der vorliegenden Gesamtrevision

Der Fokus der vorliegenden Ortsplanung liegt auf den bestehenden Wohn- und Siedlungsqualitäten sowie den ländlichen Charakter als attraktive Wohngemeinde zu erhalten. Bei der westlichen Dorfeinfahrt wurde eine Umzonung von der Wohnzone in die Kernzone vorgenommen, zudem wurde die Zonengrenze zwischen W2a und W2b bereinigt. Weiter wurde für drei ehemalige Landwirtschaftsbetriebe eine mögliche Einzonung geprüft. Folglich soll für einen Betrieb eine Einzonung nach Richtplan S-1.1.12 auf einer Teilfläche der Parzelle GB Halten Nr. 75 erfolgen. Neu geschaffen wird zudem die Spezialzone Museum Wasseramt. Diese dient dem Erhalt der gesamten Anlage um das zentralste Element, den Turm. In der rechtskräftigen Ortsplanung wurde die Sicherung mit der Schutzzone Heimatmuseum vorgenommen.

Die Bauzone wird in der vorliegenden Ortsplanungsrevision um 0,07 ha vergrössert. Die beiden Reservezonen im Umfang von 1,63 ha werden aufgehoben und der Landwirtschaftszone (GB Nr. 88 sowie Teilflächen von GB Nrn. 137, 138 und 229) zugewiesen.

Der rechtskräftig Gestaltungsplan «Turmacker Ost» (genehmigt mit RRB Nr. 1974 vom 22. September 1998) wird aufgehoben. Dieses Gebiet ist vollständig überbaut; der Gestaltungsplan regelt die Baubereiche und sagt wenig über die Bebauung aus. Der weitere rechtskräftige Gestaltungsplan «Dorfwiese» soll bestehen bleiben.

## 3. Erwägungen

### 3.1 Verfahren

Die Grundsatzfragen zur räumlichen Entwicklung wurden bereits im Verfahren zum räumlichen Leitbild behandelt, welches am 14. Juni 2017 von der Gemeindeversammlung verabschiedet worden ist. Die Bevölkerung erhielt im Rahmen dieses Prozesses die Gelegenheit, bei den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung mitzuwirken. So wurde den Einwohnerinnen und Einwohnern von Halten ermöglicht, das längerfristige, räumliche Umfeld mitzustalten.

Am 29. April 2021 wurde der erste Entwurf der Unterlagen zur Ortsplanungsrevision dem ARP z.Hd. Vorprüfung vorgestellt. Mit erstem Vorprüfungsbericht vom 21. September 2021 hat das ARP hierzu umfassend Stellung genommen. Am 3. Februar 2023 wurden dem ARP die überarbeiteten Unterlagen zur Ortsplanungsrevision für die zweite Vorprüfung zugestellt. Hierzu hat das ARP am 25. Januar 2024 Stellung genommen. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 5. August 2024 bis 6. September 2024 statt.

Das komplette Planungsdossier der Gesamtrevision der Ortsplanung Halten ist vom 24. Oktober 2024 bis 22. November 2024 öffentlich aufgelegen. Innert Frist sind bei der Einwohnergemeinde drei Einsprachen eingegangen. Im Rahmen der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeinderat entschieden, in zwei Aspekten die Einsprachen gutzuheissen (eine Einsprache wurde teilweise, eine volumäglich gutgeheissen) und Anpassungen an der Nutzungsplanung vorzunehmen (im Übrigen hat er die Einsprachen abgewiesen). Da durch die Änderungen keine Einschränkungen oder Nachteile für andere Parteien entstanden seien, fand keine zweite öffentliche Auflage statt.

Gegen die Verfügung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Halten (hiernach Vorinstanz) vom 11. Dezember 2024 erhoben Fredy Ludäscher, Yvonne Ludäscher und Roman Ludäscher (hiernach Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Sinngemäss beantragen sie die Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz und den Verzicht auf die «Auszonung» ihrer Parzelle GB Halten Nr. 88.

Die Vorinstanz liess sich am 25. Februar 2025 vernehmen und reichte die Akten ein, ohne konkrete Anträge zu stellen.

### 3.2 Behandlung der Beschwerde

#### 3.2.1 Formelles

##### 3.2.1.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Gemäss § 18 Abs. 1 PBG sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 RPG - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung und billigt ihnen das Letztentscheidungsrecht zu. Das bedeutet, dass er den Gemeinden nicht eine von mehreren raumplanungskonformen Lösungen vorschreibt, wenn sie ihren Entscheid auf sachliche Argumente abstützt. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70). Gestützt auf Art. 33 RPG verfügt der Regierungsrat mithin zwar über volle Kognition, auferlegt sich aber zur Wahrung der Gemeindeautonomie eine gewisse Zurückhaltung.

##### 3.2.1.2 Eintreten

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer weisen als Miteigentümer des Grundstückes GB Halten Nr. 88 eine besondere Beziehungsnahe zur streitbetroffenen Nutzungsplanung, d.h. der Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Halten, auf. Sie haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind Adressaten der angefochtenen Verfügung. Daraus sind sie zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

#### 3.2.2 Materielles

Die Beschwerdeführer verlangen mit Beschwerde vom 18. Dezember 2024 sinngemäss die Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz vom 11. Dezember 2024 und den Verzicht auf die «Auszonung» ihrer Parzelle GB Halten Nr. 88 aus der Reservezone in die Landwirtschaftszone.

Sie machen zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Die Vorinstanz habe im angefochtenen Entscheid weder das öffentliche Interesse dargetan noch die Verhältnismässigkeit geprüft und im angefochtenen Entscheid begründet.

Nach § 21 Abs. 1 VRG sind Verfügungen und Entscheide «[...] so weit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben [...]» zu begründen. Als Teilaспект des rechtlichen Gehörs ist der Anspruch des Rechtsunterworfenen auf Begründung ferner verfassungsrechtlich geschützt (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101). Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. etwa: BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E 5.2; BGE 134 I 83 E. 4.2).

Die Vorinstanz beschloss die Abweisung der Einsprache «mit der Begründung, dass das Grundstück GB 88 immer Landwirtschaftsland war und das Amt für Raumplanung im 1. Vorprüfungsbericht zur Gesamtrevision der Ortsplanung Halten vom 21.09.2021 festgehalten hat, dass das Grundstück die Einzonungskriterien für Bauland nicht erfüllt». Im Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2024 hielt sie fest, dass die Gemeinde für die nächste Planungsperiode keinen Bedarf an zusätzlichem Bauland habe. Gemäss kantonalem Richtplan seien Reservezonen zu überprüfen und in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Der Entscheid der Vorinstanz ist nachvollziehbar begründet. Die Überprüfung der Reservezonen wird vom kantonalen Richtplan gefordert, weshalb entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kein gesondertes, über das Interesse an einer korrekten Nutzungsplanung hinausgehendes, öffentliches Interesse darzulegen ist. Ebenso wenig bedarf es für die Zuweisung von Reservezone zu der Landwirtschaftszone einer (eingehenden) Prüfung der Verhältnismässigkeit. Mit Recht führt die Vorinstanz aus, es habe sich stets um Landwirtschaftsland gehandelt (dazu sogleich).

Im Wesentlichen machen die Beschwerdeführer geltend, die «Auszonung» sei willkürlich, zumal das Grundstück an siedlungspolitisch günstiger Lage liege und von Bauzone umgeben sei.

Die Parzelle GB Halten Nr. 88 ist gemäss bisherigem Bauzonenplan der Gemeinde Halten (RRB Nr. 2483 vom 19. Dezember 2000) der Reservezone zugewiesen. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird die Parzelle der Landwirtschaftszone zugewiesen. Zunächst ist anzumerken, dass es sich bei der Zuweisung eines Grundstückes von der Reservezone zu der Landwirtschaftszone nicht um eine Auszonung, sondern um eine Nichteinzonung handelt, da die Reservezone - wie auch die Landwirtschaftszone - eine Nichtbauzone darstellt (vgl. BGE 123 I 175 E. 3cc; VWBES.2022.430 E. 4.6). Für die Reservezone gelten dieselben Vorschriften wie für die Landwirtschaftszone.

Gemäss Raumplanungsbericht verfügt die Gemeinde Halten - mit den vorgesehenen Massnahmen und Änderungen - über eine ausreichend bemessene Bauzone. Im Raumplanungsbericht wird davon ausgegangen, dass die Grösse der Bauzone auch am Ende der Planungsperiode als ausreichend einzustufen sein wird und das Augenmerk dannzumal auf der inneren Verdichtung verbleiben wird (Raumplanungsbericht, S. 139). Eine Einzonung der Parzelle GB Halten Nr. 88 im Halte von rund einer Hektare kommt demnach - anders als dies noch in den Unterlagen zur ersten Vorprüfung vorgesehen war - nicht in Betracht. Im Umstand, dass die Vorinstanz diesbezüglich der Einschätzung des Kantons in der Vorprüfung folgt, liegt weder eine Ermessensunterschreitung noch eine Verletzung der Zuständigkeiten, wie dies die Beschwerdeführer geltend machen.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Ortsplanungsrevision unter anderem den Auftrag, Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen (Kantonaler Richtplan S-1.1.15, Stand 4. September 2023).

Die Reservezone soll nicht dazu dienen, die definitive Zuweisung zu einer Bauzone oder einer Landwirtschaftszone hinauszuzögern. Es braucht besondere, heute noch aktuelle Gründe für die Zuweisung zur Reservezone (Muggli in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen, Praxiskommentar RPG, Nutzungsplanung, 2016, Art. 18 N 34). Derartige Gründe liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Reservezone weiterbestehen sollte, zumal die Entwicklung der Gemeinde resp. die innere Verdichtung im westlichen Teil des Siedlungsgebietes – hin zum Siedlungsgebiet von Kriegstetten – stattfinden soll (vgl. Raumplanungsbericht, S. 113 ff.). Es mag zwar zutreffen, dass sich die Parzelle grundsätzlich für eine Einzonung eignen würde, dies reicht aber nicht aus, um einen Verbleib in der Reservezone zu rechtfertigen. Die Behauptung der Beschwerdeführer, ihr Grundstück befindet sich «mitten in der bebauten Wohnzone» ist überdies nicht ganz korrekt. Das Grundstück befindet sich am östlichen Rand des Siedlungsgebietes und ist auf den drei anderen Seiten von Bauzone umgeben. Das Grundstück kann mangels Bedarfs auch nicht als strategischer Standort zur Sicherung des Wohnraums dienen.

Da es sich bei der Zuweisung zu der Landwirtschaftszone nicht um eine Auszonung handelt, ändert sich für die Beschwerdeführer in materieller Hinsicht nichts. Sofern die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt einen Baulandbedarf aufweisen würde, welcher sich nicht mittels innerer Verdichtung decken liesse, käme das Grundstück der Beschwerdeführer grundsätzlich in Betracht. Umgekehrt stellt die Reservezone keine «präferierte Zone» in dem Sinne dar, dass sie bei einem vorhandenen Bedarf bereits gewählt wäre. Die Einzonung eines Gebietes hat im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu erfolgen, so dass – unabhängig allfälliger Reservezonen – die dannzumal beste Lösung zu wählen ist. Demzufolge ist die Zuweisung der Parzelle GB Halten Nr. 88 zur Landwirtschaftszone auch ohne weiteres verhältnismässig.

Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte erhebliche Wertverlust ist nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzugehen.

Nach der Rechtsprechung zum Grundsatz von Treu und Glauben (Urteil des Bundesgerichts 2C\_199/2017 vom 12. Juni 2018, E. 3.4) kann eine (selbst unrichtige) Auskunft, welche eine Behörde dem Bürger erteilt, unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass: (1) Es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt, (2) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht, (3) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, (4) der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen können, (5) der Bürger im Vertrauen hierauf Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, (6) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung, (7) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige des Vertrauenschutzes nicht überwiegt.

Die angeblichen mündlichen Auskünfte des vormaligen sowie des amtierenden Gemeindepräsidenten, dass die Gemeinde Halten ein «starkes Interesse» an einer Einzonung der Parzelle habe, vermögen von vornherein keinen Vertrauenstatbestand zu begründen. Ein Interesse entbindet die Gemeinde ohnehin nicht davon, ausschliesslich gesetzeskonforme Einzonungen vorzunehmen. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat nur rechtmässige Planungen genehmigen darf.

Im Ergebnis hat die Vorinstanz das Grundstück GB Halten Nr. 88 zu Recht der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Beschwerde vom 18. Dezember 2024 ist abzuweisen, soweit darauf einzu treten ist. In Anwendung von § 18 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) werden die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) auf Fr. 2'500.00 festgesetzt. Die Verfahrenskosten sind gemäss § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG nach den Grundsätzen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) aufzuerlegen. Gemäss dieser sind die Verfahrenskosten von der unterliegenden Partei zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführer unterliegen vollständig, weswegen sie die Verfahrenskosten zu bezahlen haben. Diese sind mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.00 zu verrechnen. Der Restbetrag ist in Rechnung zu stellen. Parteientschädigung ist keine zuzusprechen.

### 3.2.3 Publikation

Gemäss § 70 VRG kommt einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufschiebende Wirkung nur zu, wenn sie vom Verwaltungsgericht verfügt wird. Der vorliegende Genehmigungsbeschluss kann daher unter Berücksichtigung allfälliger Anordnungen des Verwaltungsgerichts publiziert und die revidierte Ortsplanung insoweit angewendet werden. Die Publikation erfolgt, sobald die revidierte Ortsplanung gesamthaft oder in Teilen vollstreckbar ist, das heisst wenn rechtskräftig feststeht, dass einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde keine oder nur in Teilen aufschiebende Wirkung zukommt.

### 3.3 Prüfung von Amtes wegen

Die Prüfung der Planung im Rahmen der Genehmigung erfolgt in erster Linie anhand der einschlägigen Bestimmungen des RPG, PBG sowie der Planungsgrundsätze und der Planungsaufträge aus dem kantonalen Richtplan.

Die Überprüfung der Bauzone und die Umsetzung des Gebots der Siedlungsentwicklung nach innen stehen dabei im Zentrum der Prüfung. Die entsprechenden für die Ortsplanung relevanten Aufträge sind gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.1 insbesondere folgende:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen;
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen;
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität;
- Schaffung von strukturierten, nutzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten;
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet;
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung;
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen.

Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.2 stehen für die künftige Siedlungsentwicklung der Einwohnergemeinde Halten zur Verfügung:

- Die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der ortsbau lich verträglichen Verdichtung und Aufwertung besteht;

- Die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitative Bebauung angestrebt wird.

Geprüft und gewürdigt wird aber letztlich die Gesamtrevision der Ortsplanung mit allen Festlegungen auch ausserhalb des Baugebietes.

Die vom ARP vorgenommenen Vorprüfungen kommen im Ergebnis zum Schluss, dass die vorliegende Ortsplanung den vorgenannten Anforderungen gerecht wird.

### 3.3.1 Anpassungen am Siedlungsgebiet

Mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung erfährt das Siedlungsgebiet folgende Anpassungen:

- Einzonung Spezialfall (S-1.1.12), Grundstück GB Halten Nr. 75, Teilfläche von 0,07 ha, von der Landwirtschaftszone zur Wohnzone W2b.

Die beiden Reservezonen (GB Halten Nr. 88 sowie Teilflächen von GB Halten Nrn. 137, 138 und 229) im Umfang von 1,63 ha werden aufgehoben und der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Im Ergebnis wird das Siedlungsgebiet mit der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung in der Einwohnergemeinde Halten um insgesamt 0,07 ha vergrössert. Der Richtplan wird entsprechend fortgeschrieben.

### 3.3.2 Planungsausgleich

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des RPG wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des PAG nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenen Boden (§ 5 Abs. 1 PAG) sowie bei definierten Kategorien von Umzonungen (§ 5 Abs. 2 PAG).

Die vorliegende Ortsplanung beinhaltet folgende Planungsmassnahmen, die einen Abgabebestand aufweisen:

- Einzonung Spezialfall (S-1.1.12), Grundstück GB Halten Nr. 75, Teilfläche von 0,07 ha, von der Landwirtschaftszone zur Wohnzone W2b.

Die Gemeindeversammlung hat den Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement (PAR) am 7. Dezember 2022 beschlossen, welches am 1. März 2023 vom Bau- und Justizdepartement genehmigt wurde. Es ist somit Aufgabe des Gemeinderates, die Festsetzung (Bemessung) der Ausgleichsabgabe möglichst zeitnah nach Rechtskraft der planerischen Massnahmen vorzunehmen. Für die genannte Einzonung Spezialfall (S-1.1.12) ist zu Gunsten des Kantons ein Abgabesatz von 20 Prozent massgebend. Gemäss § 2 Abs. 1 PAR wird der Planungsmehrwert mit einem kommunalen Satz von 20 Prozent ausgeglichen. Dies bedeutet, dass bei der genannten Einzonung der Abgabeertrag der weiteren 20 Prozent an die Einwohnergemeinde fliesst.

### 3.3.3 Naturinventar / Naturkonzept

Das Naturinventar sowie das Naturkonzept wurden unter Berücksichtigung der erstmaligen Inventarisierung aus dem Jahr 1996 überarbeitet. Bei der Bestandsaufnahme durch die Umweltkommission der Einwohnergemeinde Halten wurden die bestehenden Objektblätter überprüft, ergänzt und die Entwicklung in Bezug auf das Inventar 1996 verglichen. Verlorengegangen sind ein Grossteil der Hosteten; von ehemals 20 sind noch 9 bestehend.

Abgestützt auf das aktualisierte Inventar wurde ein Konzept erarbeitet. Schwerpunkte wurden hierbei auf den Siedlungsrand und die Sensibilisierung der Bevölkerung gelegt.

### 3.3.4 Waldfeststellung

Es wurden keine neuen Waldfeststellungspläne erarbeitet. Die bisherigen Waldfeststellungspläne inkl. Übersichtskarte vom 20. November 1999 behalten ihre Gültigkeit. Die Waldgrenzen wurden jedoch nicht als Genehmigungsinhalt in die Erschliessungspläne übertragen (s. dazu Ziffer 4).

### 3.3.5 Fruchtfolgeflächen

Nach Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV dürfen Fruchtfolgeflächen (hiernach: FFF) nur eingezont werden, wenn

- ein - auch aus der Sicht des Kantons - wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann (lit. a) und
- sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (lit. b).

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) führt ein Inventar der FFF über den gesamten Kanton. Das Inventar weist drei Hauptkategorien aus: FFF geeignet, FFF bedingt geeignet und FFF in Reservezonen. In der Einwohnergemeinde Halten sind FFF der drei genannten Hauptkategorien vorhanden.

Das kantonale Mindestkontingent an FFF ergibt sich aus dem entsprechenden Sachplan des Bundes. An dieses Mindestkontingent sind die im kantonalen Inventar aufgeführten Kategorien «FFF geeignet» zu 100 % und «FFF bedingt geeignet» zu 50 % anrechenbar. Die Kategorie «FFF in Reservezonen» ist zwar im kantonalen Inventar ausgewiesen, jedoch nicht an das Mindestkontingent des Bundes anrechenbar.

Durch die in der Ortsplanungsrevision Halten getroffenen Planungsmassnahmen (Aufhebung der Reservezonen) nimmt voraussichtlich die Grundfläche der an das Mindestkontingent anrechenbaren FFF um insgesamt ungefähr 1,58 ha zu.

### 3.3.6 Digitale Zonenpläne

Das kantonale Geoinformationsgesetz vom 3. Juli 2013 (GeoIG; BGS 711.27) regelt den elektronischen Austausch sowie die Darstellung von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Nutzungszonendaten aller Solothurner Gemeinden werden mit einem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell einheitlich erfasst. Dieses Datenmodell wurde am 5. Dezember 2016 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2016/2147). Die rechtskräftigen Nutzungszonendaten der Einwohnergemeinde Halten wurden im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision erfasst.

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Einwohnergemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 kantonale Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015 GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht vom 21. September 2021 sind mit der Eingabe der Ortsplanung zur Genehmigung durch den Regierungsrat die Pläne auch in digitaler Form einzureichen. Dieser Forderung wurde nachgegangen.

#### **4. Gesamtwürdigung und Handlungsanweisungen Einwohnergemeinde Halten**

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Halten vermag insgesamt den Vorgaben und Bestimmungen der übergeordneten Grundlagen zu genügen. Das räumliche Leitbild wird mehrheitlich berücksichtigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Gemäss S. 31 im Vorprüfungsbericht vom 21. September 2021 wurden seit der Erstellung der bestehenden Waldfeststellungspläne in der Einwohnergemeinde Halten im Bereich der Bauzone keine Rodungen bewilligt oder Ersatzaufforstungen verfügt. Daher seien keine neuen Waldfeststellungspläne zu erstellen und die Waldfeststellungen können als Genehmigungsinhalt in den Erschliessungsplan übernommen werden. In den zur Genehmigung eingereichten Erschliessungsplänen finden sich jedoch nur die Waldbaulinien im Genehmigungsinhalt. Die Waldgrenzen, welche die Grundlage für die Waldbaulinien bilden, wurden jedoch nicht als Genehmigungsinhalt aufgenommen. Da die Baulinien eine Grenze benötigen, auf welche sie sich beziehen können, und die Waldfeststellungspläne Grundlagenpläne ohne Rechtswirkung sind, müssen die Waldgrenzen gegenüber der Bauzone als Genehmigungsinhalt in die entsprechenden Erschliessungspläne aufgenommen werden. Erschliessungsplan Teil B Dorf ist entsprechend anzupassen.
- Für die Hecken in der Bauzone wurden in den entsprechenden Erschliessungsplänen Heckenbaulinien festgelegt. Die Heckenflächen wurden jedoch nur als Orientierungsinhalt aufgenommen. Analog den Waldbaulinien bedürfen die Heckenbaulinien einer festgestellten Fläche, auf welche sich deren Abstand beziehen kann. Entsprechend müssen die Heckenflächen innerhalb der Bauzone in den Erschliessungsplänen in den Genehmigungsinhalt verschoben werden. Ansonsten gilt die Hecke nicht als festgestellt. Erschliessungsplan Teil B Dorf ist entsprechend anzupassen. Weiter ist im Gesamtplan jene Hecke auf GB Halten Nr. 20 in den Genehmigungsinhalt zu verschieben, zu welcher eine Baulinie ausgeschieden wird. Der Gesamtplan ist entsprechend anzupassen.
- Im Anhang 1 zum Zonenreglement (ZR) wird für die Erhaltungszone Vögelishus eine maximale Gebäudelänge festgehalten, welche jedoch im entsprechenden § 7 Abs. 4 Zonenreglement - im Vergleich zum Stand der 2. Vorprüfung - entfernt wurde. Die Anpassung des Anhangs wurde übersehen. Die maximale Gebäudelänge für die Erhaltungszone Vögelishus im Anhang 1 des ZR ist demnach zu streichen.
- Mit Bericht vom 25. Januar 2024 wurde die Einwohnergemeinde Halten dazu aufgefordert, einen separaten Naturgefahrenplan zu erstellen, da die Gefahrenzonen mit der Auflage grundeigentümerverbindlich werden. Ein separater Naturgefahrenplan wurde nicht erstellt, stattdessen werden die Gefahrenzonen nun im Bauzonenplan

(innerhalb Bauzone) resp. im Gesamtplan (ausserhalb der Bauzone) mit Linien dargestellt. In diesem Zusammenhang sollte auch § 21 Abs. 2 ZR angepasst werden, dies wurde jedoch nicht vorgenommen. Entsprechend verweist der Paragraf nun fälschlicherweise auf die orientierende Abbildung der Naturgefahrenkarte Wasser auf dem Bauzonenplan, welche so nicht mehr existiert. Der erste Satz von § 21 Abs. 2 ZR ist demnach wie folgt anzupassen: «Die Naturgefahrenzonen Wasser werden im Bauzonen- und im Gesamtplan grundeigentümerverbindlich ausgeschieden. [...]». Entsprechend sind auf den beiden Plänen die Hinweise zur Naturgefahrenkarte Wasser zu streichen. Die Darstellung der Gefahrenzonen im Bauzonen- und Gesamtplan ist zwar weniger anwenderfreundlich als ein separater Naturgefahrenplan, jedoch kann die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gefahrenzonen auch wie vorliegend als umgesetzt betrachtet werden.

- Betreffend die rechtskräftigen Gestaltungspläne wird in § 10 Abs. 4 ZR geschrieben, dass die Gestaltungspläne weiterhin ihre Rechtskraft behalten, soweit diese im Plan mit dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss gemäss Anhang 3 vermerkt seien. Dieser Absatz gibt zu zwei Bemerkungen Anlass: Einerseits ist der Gestaltungsplan «Dorfwiese», welcher seine Rechtskraft behalten soll, nicht im Anhang 3, sondern im Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 listet die Waldfeststellungspläne auf. Andererseits wurde der Gestaltungsplan nur im Anhang und nicht im Bauzonenplan mit dem Regierungsratsbeschluss vermerkt. Stattdessen wird der Perimeter im Bauzonenplan mit der überlagernden Festlegung «Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht inkl. Nummer» belegt. § 10 Abs. 4 ZR ist daher von Amtes wegen wie folgt anzupassen: «[...] soweit diese im Anhang 2 mit dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss vermerkt sind.»

Die Planung erweist sich vorbehältlich der vorstehenden Erwägungen zu den materiellen Bemerkungen als recht- und zweckmässig nach § 18 PBG. Sie ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu genehmigen.

## **5. Beschluss**

- 5.1 Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Halten, bestehend aus
  - Bauzonenplan, Situation 1:2'000
  - Gesamtplan, Situation 1:2'500
  - Erschliessungsplan Teil A Mülimatt, Situation 1:1'000
  - Erschliessungsplan Teil B Dorf, Situation 1:1'000
  - Erschliessungsplan Teil C Turmacker Ost, Situation 1:1'000
  - Zonenreglement
 wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Beschluss-Ziffern genehmigt.
- 5.2 Die Beschwerde von Fredy Ludäscher, Yvonne Ludäscher und Roman Ludäscher vom 18. Dezember 2024 wird abgewiesen.
- 5.3 Fredy Ludäscher, Yvonne Ludäscher und Roman Ludäscher haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 2'500.00 zu bezahlen. Im Umfang von Fr. 2'000.00

werden diese mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag wird in Rechnung gestellt.

- 5.4 Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 5.5 Der Erschliessungsplan Teil B Dorf, der Bauzonen- und der Gesamtplan sowie das Zonenreglement sind gemäss den Bemerkungen unter Erwägung Ziffer 4 anzupassen.
- 5.6 Die Gesamtrevision der Ortsplanung tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Zu beachten gilt es, dass hierzu die angepassten Unterlagen (siehe Beschlussziffer 5.12) vor der Publikation vorliegen müssen.
- 5.7 Das Amt für Raumplanung wird mit der Freigabe der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt beauftragt. Die Publikation erfolgt, sobald die revidierte Ortsplanung gesamthaft oder in Teilen vollstreckbar ist.
- 5.8 Aus der Gesamtrevision der Ortsplanung resultiert eine Zunahme des Siedlungsgebiets um 0,07 ha. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 2018 fortzuschreiben.
- 5.9 Die Reservezonen werden wie folgt verändert:
  - Zuweisung zur Landwirtschaftszone: 1,63 ha.
- 5.10 Durch die in der Ortsplanungsrevision getroffenen Planungsmassnahmen nimmt voraussichtlich die Grundfläche der an das Mindestkontingent des Bundes anrechenbaren FFF um insgesamt 1,58 ha zu. Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das Inventar der Fruchtfolgefächern Kanton Solothurn entsprechend nachzuführen.
- 5.11 Planungsausgleich
  - 5.11.1 Es werden Abgabebestände gemäss § 5 PAG gemäss den Erwägungen in Kapitel 3.3.2 festgestellt.
  - 5.11.2 Der Gemeinderat wird aufgefordert, möglichst zeitnah nach Eintritt der Rechtskraft der Ortsplanungsrevision (Publikation im Amtsblatt), die Berechnungen der Abgabesumme vorzunehmen.
  - 5.11.3 Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Berechnung der Abgabesumme und den Beschluss über die Erhebung der Ausgleichsabgabe den betroffenen Grundeigentümerschaften mittels Verfügung zu eröffnen. Gemäss § 11 Abs. 1 PAG besteht für die Ausgleichsabgabe am betroffenen Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch.
  - 5.11.4 Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Beschlüsse über die Erhebung der Ausgleichsabgabe für die Einzonungs-Spezialfälle dem Bau- und Justizdepartement zu eröffnen.
  - 5.11.5 Das Amt für Raumplanung (Abteilung Nutzungsplanung) wird beauftragt, die betroffenen Grundstücke in der Liste der Mehrwertabgabepflicht nachzuführen.
  - 5.11.6 Die Aufhebung folgender Planungen wird genehmigt:

- Gestaltungsplan «Turmacker Ost» (RRB Nr. 1974 vom 22. September 1998).
  - Die mit RRB Nr. 2483 vom 19. Dezember 2000 genehmigte Ortsplanung, bestehend aus Bauzonen- und Gesamtplan, Erschliessungsplan (Strassen, Baulinien und Strassenklassifizierung) und Zonenreglement;
  - Erschliessungsplan «Turmacker West, GB Nr. 71» (RRB Nr. 2008/154 vom 19. Februar 2008);
  - Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung «Usserfeldring» (RRB Nr. 2008/997 vom 10. Juni 2008);
- 5.12 Die Einwohnergemeinde Halten hat dem Amt für Raumplanung vor der Publikation folgende Unterlagen zuzustellen: 1 Raumplanungsbericht, 3 Erschliessungspläne Teil B Dorf, 1 Erschliessungsplan Teil C Turmacker Ost, 3 Exemplare des Bauzonenplans, 3 Exemplare des Gesamtplanes und 3 Zonenreglemente. Die entsprechenden Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen. Dabei sind die Pläne insbesondere gemäss der Beschlussziffer 5.5 anzupassen.
- 5.13 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5<sup>quater</sup> Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 5.14 Die Einwohnergemeinde Halten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 12'030.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**      **Roman Ludäscher, Belliarain 8, 8038 Zürich (i.S. Fredy Ludäscher, Yvonne Ludäscher und Roman Ludäscher)**

Verfahrenskosten inkl.	Fr. 2'500.00	
Entscheidgebühr:		
Kostenvorschuss:	Fr. 2'000.00	(Fr. 2'000.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Restanz:	<u>Fr. 500.00</u>	(4210000/054/81087)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungsstellung durch die Staatskanzlei	

**Kostenrechnung**      **Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7,  
4566 Halten**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 12'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst is/sw)  
 Bau- und Justizdepartement (ka, Beschwerdesache OPBE.2025.1)  
 Bau- und Justizdepartement (Debitorenbuchhaltung)  
 Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 82'212, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)  
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung  
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Raumplanungsbericht (später)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Finanzen, zum Umbuchen  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit je 1 gen. Erschliessungsplan Teil B Dorf und Teil C Turm-  
     acker Ost (später)  
 Amt für Gemeinden  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan und 1 gen. Gesamtplan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil  
 Gemeinderat Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)  
 Planungskommission Halten, Jurastrasse 16, 4566 Halten  
 Baukommission Halten, Eimattenstrasse 2, 4566 Halten  
 Roman Ludäscher, Belliarain 8, 8038 Zürich; mit Rechnung (**Einschreiben**)  
 W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist  
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Halten: Genehmigung  
     Gesamtrevision der Ortsplanung)